

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mücka

Der Gemeinderat der Gemeinde Mücka hat am 16.08.2016 auf Grund von

1. § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)
2. § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466).

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Mücka ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Förstgen und Mücka.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Mücka“. Ortsfeuerwehren führen die Namen:
Freiwillige Feuerwehr Mücka, Ortsfeuerwehr Förstgen
Freiwillige Feuerwehr Mücka, Ortsfeuerwehr Mücka.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können Jugendfeuerwehren gebildet werden. Alters- und Ehrenabteilungen bestehen in den Ortsfeuerwehren Förstgen und Mücka.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern; in den Ortsfeuerwehren dem Ortsfeuerwehrleiter und seinen Stellvertretern. Bei mehreren Stellvertretern ist die Reihenfolge der Vertretung festzulegen.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
 - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten vorliegen.

- (2) Einer Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigung oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer nicht verbotenen Partei oder sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (3) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörende Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Ist kein Gemeindefeuerwehrleiter bzw. ein Stellvertreter gewählt, entscheidet der Ortswehrleiter. Neu aufgenommene Mitglieder werden durch den Gemeindefeuerwehrleiter/ Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller seitens der Gemeinde durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.
- (6) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und einen aktuellen Ausdruck der Feuerwehrsatzung.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
 - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
 - das 67. Lebensjahr vollendet hat,
 - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter und seine Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und weitere Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen ersetzt, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/ Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als vier Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.
- (8) Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Mücka“. In den einzelnen Ortswehren können Jugendgruppen gebildet werden. In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. Mitglied der Jugendfeuerwehr kann in der Regel sein, wer das 8. Lebensjahr

vollendet hat. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart. § 16 (Wahlen) findet keine Anwendung. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Bürgermeister nach Bestätigung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
- (5) Vor der Berufung ist durch den künftigen Jugendfeuerwehrwart ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 Abs. 2 BZRG bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen und dem Gemeindefeuerwehrwart, sowie der Gemeinde vorzulegen.
- (6) Nach Bestätigung durch den Gemeindefeuerwehrausschuss und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird der Jugendfeuerwehrwart durch den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (7) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Gemeindefeuerwehrleitung einbezogen werden.

§ 7

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind. Die Dienstkleidung verbleibt in diesem Fall bei dem Feuerwehrangehörigen, die persönliche Schutzkleidung ist bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 8

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

§ 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung / Ortsfeuerwehrversammlungen,
- der Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschüsse und
- die Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitungen.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung aller Angehörigen der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Sie tagt nicht öffentlich. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung haben der Gemeindefeuerwehrleiter und der Jugendfeuerwehrwart einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr bzw. der Jugendfeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindefeuerwehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister, diesem schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Wehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Ortsfeuerwehrleitern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder der Ortsfeuerwehrausschüsse sind ebenfalls Mitglied im Gemeindefeuerwehrausschuss.
Die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.

- (4) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses unter Einhaltung der Regelungen des Abs. 4 einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und die Ortswehrleiter bzw. deren anwesende Vertreter zu unterzeichnen und der Gemeinde vorzulegen.
- (8) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die obigen Regelungen entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu drei weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrliter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter an. Die Gemeindefeuerwehrleitung hat die Aufgabe, Angelegenheiten des Brandschutzes und der Wehr zu koordinieren und den Gemeindefeuerwehrliter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Gemeindefeuerwehrliter ruft die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich ein. Er hat die Gemeindefeuerwehrleitung auch zur Beratung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Wehrleitung sind nicht öffentlich. Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen sowie sonstige Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.
- (2) Die Gemeindefeuerwehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach Maßgabe der Regelungen in § 16 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Feuerwehrangehörige, die in mehreren Wehren Mitglied sind, sollen Führungs- und Stellvertretungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter dürfen auch gleichzeitig Ortswehrleiter sein.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Kreisbrandmeister ist von der Bestellung durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrliter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb von zwei Monaten nach

Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

§ 13 Gemeindewehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Mücka wird durch den Gemeindewehrleiter geleitet.
- (2) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:
 - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und dem Gemeindefeuerwehrausschuss vorgelegt werden,
 - die Tätigkeit der Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes und Jugendschutzes sicherzustellen und
 - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen und wenn erforderlich, mit Nachdruck Abänderungen zu fordern.
- (3) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (4) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (5) Die stellvertretenden Gemeindewehrleiter haben den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Bei mehreren Vertretern legt der Gemeindewehrleiter die Reihenfolge der Vertretung fest.
- (6) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund von der Gemeinde abberufen werden.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - grobe Verstöße gegen die Dienstpflichten,
 - nicht mehr Erfüllen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen.Vor der Abberufung ist der Gemeindefeuerwehrausschuss zu anhören.
- (7) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindewehrleiters.

§ 14 Unterführer, Gerätewarte

- (1) Als Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an

den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Sachsen nachgewiesen werden.

- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters im Einvernehmen mit dem Ortsfeuerwehrausschuss vom Gemeindefeuerwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer/ haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Durch den Gemeindefeuerwehrleiter können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.
- (3) Für die Durchführung der Wahl gilt § 16, Absätze 2, 4, 5, 7 entsprechend.
- (4) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens einen Monat vor der Wahl den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich bekannt zu machen. Wahlvorschläge können bis zwei Wochen vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingereicht werden. Diese übergibt die Wahlvorschläge dem zuständigen Feuerwehrausschuss zur unverzüglichen Prüfung gem. § 12 Abs. 3. Der Feuerwehrausschuss übergibt der Gemeindeverwaltung die geprüften Wahlvorschläge spätestens drei Tage vor der Wahl mit einer schriftlichen Stellungnahme. Der geprüfte und abgeschlossene Wahlvorschlag ist durch den Bürgermeister vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Hauptversammlung widerspricht. Wahlberechtigt sind die aktiven Feuerwehrangehörigen.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, welche nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seines Stellvertreters gemäß § 12 Abs. 2 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 3 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb von zwei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb von zwei Monaten die Wahl des Gemeindefeuerleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Gemeindefeuerleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.
- (11) § 16 ist nicht anzuwenden für die Wahl zum Jugendfeuerwehrwart nach § 6 Abs. 4.

§ 17 Versicherungen

- (1) Alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde sind bei der Unfallkasse Sachsen gesetzlich unfallversichert. Die Unfallkasse Sachsen erbringt darüber hinaus zusätzliche Leistungen entsprechend der geltenden Verwaltungsvorschriften.
- (2) Die Gemeinde versichert die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr darüber hinaus gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden in Ausübung des Dienstes. Die Gemeinde sichert die regelmäßige Überprüfung der Versicherungsverträge auf ihre Aktualität und die damit möglicherweise verbundene Anpassung zu. Über den aktuellen Stand wird der Feuerwehrausschuss jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.
- (3) Die Gemeinde trägt den Eintrittsbeitrag in die Feuerwehrunterstützungskasse für die Angehörigen ihrer Feuerwehr.

§ 18 Kennzeichnungen / Symbole

- (1) Der Gemeindefeuerleiter kann einen Dienststempel erhalten.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.

§ 19 Kreisfeuerwehrverband

Die Gemeindefeuerwehr ist Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband werden durch die Gemeinde getragen.

§ 20
Übergangsvorschriften

Bis zur Wahl eines Gemeindeführers wird die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr gemäß § 10 dieser Satzung im Auftrag des Bürgermeisters durch einen Wehrleiter einberufen. Dies gilt ebenso für die Bekanntmachung der Wahl der Gemeindeführung.

§ 21
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Mücka vom 10.05.2011 außer Kraft.

(Auf den Abdruck des Hinweises nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und des Ausfertigungsvermerks wurde verzichtet.)

Beschlossen/geändert am: 16.08.2016
In-Kraft-Treten am: 07.09.2016